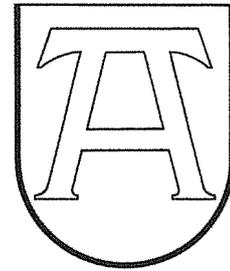


Amtsblatt

Stadt Marsberg



48. Jahrgang

Herausgegeben am 01.08.2022

Nummer: 07

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|---|----|
| 29. | Bekanntmachung über den Planfeststellungsantrag für den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal-Paderborn/Süd | 74 |
| 30. | Kraftloserklärung einer Sparurkunde | 79 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 66.21.3.4-2022-2

Dortmund, den 22.07.2022

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsantrag für den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd (LH-11-1205) – Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg, Stadt Marsberg – Mastbereich 32-38 und 40-85 und Umbau der 110-kV-Leitung Abzweig Wrexen (LH-11-1168) beim Maststandort 58

Die Avacon Netz GmbH hat für den Ersatzneubau der 110-kV(Kilovolt)-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd (LH-11-1205) – Abschnitt B – NRW, Regierungsbezirk Arnsberg, Stadt Marsberg - Mastbereich 32-38 und 40-85 und Umbau der 110-kV-Leitung Abzweig Wrexen (LH-11-1168) beim Maststandort 58, mit Schreiben vom 15. Juli 2022, einen Antrag auf Planfeststellung gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gestellt.

Das Planfeststellungsverfahren umfasst drei Genehmigungsabschnitte A, B, C. Der Abschnitt A verläuft auf einer Länge von etwa 9,1 km durch den Landkreis Waldeck-Frankenberg im hessischen Regierungsbezirk Kassel. Der hier relevante Abschnitt B verläuft auf einer Länge von etwa 16,6 km durch den Hochsauerlandkreis im nordrhein-westfälischen Regierungsbezirk Arnsberg auf dem Gebiet der Stadt Marsberg. Der Abschnitt C verläuft auf einer Länge von etwa 21,2 km durch den Kreis Paderborn im Regierungsbezirk Detmold.

Der Genehmigungsabschnitt B des Ersatzneubaus unterteilt sich in drei Teilstücke. Aus dem Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Kassel kommend erstreckt sich das erste Teilstück, nach dem erstmaligen Überschreiten der Landesgrenze von NRW, auf einer Länge von zunächst etwa 2,58 km. Das zweite und dritte Teilstück erstrecken sich nach dem erneuten Überschreiten der Landesgrenze über eine Länge von etwa 4,84 km und etwa 9,18 km. Die Teilstücke werden von einem etwa 0,17 km und einem 0,15 km langen Teilstück unterbrochen, welche sich im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Kassel befinden und somit im Abschnitt A beantragt werden. Nach Überschreiten der Grenze zum Landkreis Paderborn befindet sich die Leitung im Zuständigkeitsbereich des Regierungsbezirks Detmold (NRW, Abschnitt C). Die Genehmigungsabschnitte A und C sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Der Ersatzneubau von 53 Masten erfolgt in der bestehenden Leitungstrasse (LH-11-1205) mit einer Verschiebung einiger Maststandorte. Alle Bestandsmasten werden zurückgebaut und das bestehende Donaumastbild bleibt erhalten. Es erfolgt zusätzlich ein Neubau als Abzweigmast am Maststandort 58 als Abzweig der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd (LH-11-1205) zur 110-kV-Leitung Abzweig Wrexen (LH-11-1168), auf einem Leitungsabschnitt von etwa 0,21 km.

Der Ersatzneubau des 110-kV-Freileitungsabschnittes dient der Netzoptimierung und der -anpassung an die erhöhte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zur Erhöhung der Übertragungsnetzkapazitäten innerhalb des 110-kV-Hochspannungsnetzes.

Für das Vorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Stromleitungsnetz werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen beansprucht:

Stadt Marsberg, Gemarkungen: **Udorf,
Erlinghausen,
Niedermarsberg,
Oesdorf und
Meerhof.**

Diese Bekanntmachung und die Antragsunterlagen der Planfeststellung stehen in der Zeit

vom 15.08.2022 bis einschließlich 14.09.2022

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/-3940> und <https://www.bra.nrw.de/-3941>

zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung.

Außerdem können nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Inhalt dieser Bekanntmachung und die zu veröffentlichenden Planunterlagen über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen, das im Verbundportal der Länder erreichbar ist (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die Auslegung der Unterlagen zur Planfeststellung.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen in dem oben genannten Zeitraum auch in der Stadt Marsberg unter Einhaltung der aktuell gültigen Schutz- und Hygienemaßnahmen eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie-Vorschriften des Landes NRW ist das Rathaus eventuell nur beschränkt begehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme vor Ort, die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

	Öffnungszeiten
Stadt Marsberg	Mo. - Fr. 08:00 - 12:30 Uhr
Rathaus	Di. 14:00 - 16:00 Uhr
Zimmer 33	Do. 14:00 - 18:00 Uhr
Lillers-Straße 8	Terminabsprachen unter der Telefonnummer
34431 Marsberg	02992 / 602-248

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum

14.10.2022

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW,
Dezernat 66, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
bei der Stadt Marsberg (Anschrift siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/4003085>

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra-nrw.de-mail.de** möglich. Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte Anlage einer E-Mail an die Adresse **poststelle@bra.sec.nrw.de** der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden. Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg **<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>** verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält.

Mit Ablauf der genannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Für das Vorhaben wäre grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat jedoch gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, was seitens der Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Damit besteht für das Vorhaben die UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG.

3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung dieses Plans (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW).
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Anhörungsverfahren oder in dem Erörterungstermin bzw. der Onlinekonsultation, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
9. Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 und 3 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten.

10. Damit Dritte bzw. die betroffene Öffentlichkeit prüfen können, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen i.S.d. § 16 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 19 Abs. 2 UVPG vor, die Bestandteil der offengelegten und veröffentlichten Unterlagen sind:
- Leseanleitung: Hinweise und Erläuterungen zum Planwerk und zum Auffinden der persönlichen Betroffenheit sowie mit Erläuterungen zu den einzelnen Anlagen (Anlage 0)
 - Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der Trassenfindung bzw. -führung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und der relevanten Angaben zur Baudurchführung inkl. der Zusammenfassung des UVP-Bericht und des Immissionsberichtes (Anlage 1)
 - Übersichtspläne, Lagepläne, Längenprofile, Prinzipienzeichnungen, Bauwerksverzeichnis, Mastlisten und Kreuzungsverzeichnisse (Anlage 2 bis 8)
 - Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über (Verordnung über elektromagnetische Felder 26. BImSchV), (Immissionsbericht Anlage 9 mit Anhängen)
 - Verkehrswegekonzept, Rechtserwerb / Dingliche Belastung (Anlage 10 bis 11)
 - Umweltfachliche Belange zu den Antragsunterlagen:
Dem Umweltgutachten (Anlage 12)
 - UVP-Bericht (Anlage 12.1)
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (Anlage 12.2 mit Anhängen)
 - NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung (FFH-Gebiet und VSG) (Anlage 12.3)
 - NATURA 2000-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-Gebiete) (Anlage 12.4)
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) (Anlage 12.5 mit Anhang)
 - Kartierbericht (Anlage 12.6)
 - Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (Anlage 12.7)
 - Forstrechtliche Unterlage mit dem Gutachten zur Bewertung der Waldfunktion im Rahmen einer Waldumwandlung (Anlage 12.9)
 - Umweltanträge (Anlage 12.10)

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag

gez. Alçinkaya

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. **3560133419**, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn, aufgrund unseres Aufgebots vom 25.02.2022 nicht vorgelegt wurden, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 22.07.2022

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand